



Merkblatt

zur Wiedergutmachungseinbürgerung gemäß § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

– für Personen, die im Ausland leben –

Sie erhalten einen Überblick über die seit dem 20.08.2021 neu geregelte Wiedergutmachungseinbürgerung. Begünstigt werden Personen, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Entzug, sondern auf andere Weise verloren haben oder nie haben erwerben können und ihre Abkömmlinge.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt in Köln oder an die für Sie zuständige deutsche Auslandsvertretung.

1. Wer kann eingebürgert werden?

Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26.02.1955 aufgegeben oder verloren haben (insb. durch Einbürgerung auf Antrag in einen anderen Staat),
2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren,
3.
 - a. nach Antragstellung nicht eingebürgert worden sind,
oder
 - b. allgemein von einer Einbürgerung – die bei einer Antragstellung sonst möglich gewesen wäre – ausgeschlossen waren, oder
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland – in den Grenzen vom 31.12.1937 – aufgegeben oder verloren haben, wenn dieser
 - a. bereits vor dem 30.01.1933 begründet worden war
oder
 - b. als Kind auch nach dem 30.01.1933 begründet worden war.

Die Einbürgerungsmöglichkeit steht auch den Abkömmlingen dieser Personen offen.

Dazu zählen auch diejenigen Abkömmlinge, die vor dem 01.01.1977 von anspruchsberechtigten Personen adoptiert worden sind.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

2.1. Straffreiheit

Verurteilungen (im In- und Ausland) zu Freiheits- oder Jugendstrafen von zwei oder mehr Jahren, die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung oder das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG können dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entgegenstehen.

2.2. Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen

Einzubürgernde Personen, die 16 Jahre alt sind oder älter, haben vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein feierliches Bekenntnis nach § 16 Staatsangehörigkeitsgesetz abzugeben.

2.3. Kein zwischenzeitlicher Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem verfolgungsbedingt vorenthaltenen Erwerb (1933 – 1945) erworben oder nach der verfolgungsbedingten Aufgabe oder dem verfolgungsbedingt eingetretenen Verlust wiedererworben haben (z. B. durch Einbürgerung) und sie danach wieder verloren haben (z. B. durch Verzicht, Entlassung, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit auf Antrag), können Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erneut durch Einbürgerung nach § 15 StAG erwerben. Dies gilt auch für Kinder, die nach dem (erneuten) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren oder als Kind angenommen wurden.

Ausnahme: Der Einbürgerung steht es nicht entgegen, wenn die nach dem 08.05.1945 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 01.04.1953 durch die Eheschließung mit einem Ausländer oder durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer verloren gegangen ist.

3. Muss ich meine aktuelle Staatsangehörigkeit mit der Einbürgerung aufgeben?

Nein.

Ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren, hängt allein vom Recht des Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit Sie aktuell besitzen. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig vor der Einbürgerung bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates.

Zu ausländischen Gesetzen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

4. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Sie können Ihren Einbürgerungsantrag direkt beim Bundesverwaltungsamt stellen. Wenn Sie ihn bei der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung einreichen, wird diese den Antrag an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten.

Bitte verwenden Sie den vom Bundesverwaltungsamt bereitgestellten Antragsvordruck.

Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Dort werden Sie auch persönlich beraten.

5. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag E15: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag E15_K: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Anlage_AV für ergänzende Angaben zu weiteren Vorfahren
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort unter dem Thema: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung beantragen / Erklärungserwerb > Wiedergutmachungseinbürgerung nach Verfolgung
- oder
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt
- oder
- bei der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

6. Wie ist der Vordruck E15 auszufüllen?

Abschnitt 5: „Frühere Staatsangehörigkeiten“

Es sind hier nur die Staatsangehörigkeiten anzugeben, die Sie aktuell nicht mehr besitzen, aber früher einmal besessen haben.

Beispiel: Sie haben diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren. Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie die frühere Staatsangehörigkeit besessen haben, so genau wie möglich an.

Abschnitt 7: „Angaben zu anderen Staatsangehörigkeits- oder Vertriebenenverfahren in Deutschland“

Sofern Sie bereits ein Staatsangehörigkeitsverfahren und/oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Deutschland durchgeführt haben, machen Sie hier zur Unterstützung der Bearbeitung Angaben. In Kenntnis des Aktenzeichens und der durchführenden Behörde kann das Bundesverwaltungsamt die damaligen Verfahrensakten beziehen und die dort vorhandenen Urkunden und Unterlagen nutzen. Diese Dokumente müssten Sie dann nicht noch einmal einreichen.

Es ist jedoch möglich, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Aufbewahrungsfristen die Altakten nicht mehr vorhanden oder Unterlagen durch Zeitablauf nicht mehr beweiskräftig sind. Solche Unterlagen werden von uns nachgefordert.

Abschnitt 8: „Angaben über Straftaten im In- und Ausland“

Sie müssen ein aktuelles Dokument Ihres Aufenthaltsstaates, welches umfassende Auskunft über Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit gibt (so genanntes polizeiliches Führungszeugnis, Strafregisterauszug oder Criminal record) einreichen.

Die strafrechtliche Auskunft darf nicht älter als 6 Monate sein und muss sich auf den gesamten Staat beziehen, nicht auf einzelne Bundesstaaten, Provinzen oder Counties. Die Bescheinigung ist im Original vorzulegen.

Beispiel: In den USA Lebende, müssen eine Auskunft des Federal Bureau of Investigation (FBI) vorlegen.

Abschnitt 9: „*Meine Aufenthaltszeiten*“

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

Abschnitt 10: „*Angaben zum Verfolgungsschicksal meiner Familie zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945*“

Diese Angaben werden für die Prüfung Ihres Einbürgerungsanspruchs benötigt. Machen Sie daher so ausführliche und genaue Angaben wie möglich. Sollte der Platz nicht ausreichen, machen Sie weitere Angaben auf einem gesonderten Blatt, das Sie dem Antrag beifügen.

Geben Sie hier bitte an, welche Person Ihrer Vorfahren zwischen 1933 und 1945 nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen war und deswegen Deutschland hatte verlassen müssen, sofern Sie nicht selbst davon betroffen waren.

„*Seit wann wohnte Ihre Familie in Deutschland?*“

Maßgeblich ist hier der Wohnort im damaligen Deutschland, in denen Sie oder Ihre Vorfahren nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren.

Abschnitt 11: „*Angaben zu Staatsangehörigkeitsverfahren meiner Familienangehörigen*“

Haben Familienangehörige von Ihnen bereits ein Staatsangehörigkeitsverfahren in Deutschland durchgeführt? Hat z. B. jemand seine Einbürgerung beantragt oder die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises)? Sie können diese Verfahren angeben und sich auf die Urkunden und Unterlagen beziehen, die Ihr Verwandter zum Zweck seines Antrags vorgelegt hat um z. B. nachzuweisen, dass Ihr gemeinsamer Vorfahre oder die gemeinsame Vorfahrin früher einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatte.

Mit Angabe des Aktenzeichens und der durchführenden Behörde kann das Bundesverwaltungsamt die damaligen Verfahrensakten beziehen und die dort vorhandenen Urkunden und Unterlagen nutzen. Diese Dokumente müssten Sie in der Regel dann nicht noch einmal beim Bundesverwaltungsamt einreichen.

Legen Sie, soweit möglich, einfache Kopien der Staatsangehörigkeitsurkunden (u. a. Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis) Ihrer Familienmitglieder bei. Dies erleichtert uns das Auffinden der Akten bei anderen deutschen Behörden.

Es ist jedoch möglich, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Aufbewahrungsfristen die Altakten nicht mehr vorhanden oder Unterlagen durch Zeitablauf nicht mehr beweiskräftig sind. Solche Unterlagen werden von uns nachgefordert.

Abschnitt 12: „*Angaben zu meinen Eltern*“

Bitte machen Sie so genaue Angaben wie möglich. Dazu gehören die aktuellen und früheren Staatsangehörigkeiten Ihrer Eltern wie auch die Antwort auf die Frage, ob Ihre Eltern z. B. mit einander verheiratet waren oder nicht.

7. „Anlage_AV“ (Vorfahren) – Was muss ich beachten?

Füllen Sie für jede Generation vor Ihren Eltern jeweils eine Anlage AV vollständig aus (z. B. zu Ihren Großeltern mütterlicherseits und den Eltern Ihres Großvaters mütterlicherseits, also Ihren Urgroßeltern), **bis zu der Person Ihrer Vorfahren, die zwischen 1933 und 1945 nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen war und deswegen Deutschland hatte verlassen müssen.**

8. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

- Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben), (siehe Abschnitt 2)
- Ihre Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde
- Heiratsurkunde Ihrer Eltern
- Ihre Heiratsurkunde (sofern Sie verheiratet sind)
- Geburts- oder Abstammungsurkunden, sowie Heiratsurkunden, Familienbücher (soweit vorhanden) für alle Vorfahren Ihrer aufsteigenden Linie, zurück bis zu der Person Ihrer Vorfahren, die zwischen 1933 und 1945 nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen war und deswegen Deutschland hatte verlassen müssen (siehe Abschnitt 10).
- aktuelles Dokument Ihres Aufenthaltsstaates, welches umfassende Auskunft über Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit gibt (so genanntes polizeiliches Führungszeugnis, Strafregisterauszug oder Criminal record)
- Dazu gehören u. a. auch, soweit zutreffend:
 - Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss)
 - Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
 - Lebenspartnerschaftsurkunde
 - Unterlagen bezüglich Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
 - Unterlagen zur Namensänderung (antragstellende Personen und die maßgeblichen Vorfahren), u. a. Namensänderungsurkunden, Heiratsurkunden oder andere amtliche Unterlagen über die Namensführung
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bis zu der Person Ihrer Vorfahren, die zwischen 1933 und 1945 nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen war und deswegen Deutschland hatte verlassen müssen

oder

- Nachweis, dass der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland bereits vor dem 30.01.1933 begründet worden war (als Kind auch nach diesem Zeitpunkt) und/oder über den Ausschluss vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (z. B. beantragte, aber nicht erfolgte Einbürgerung zwischen 1933 und 1945)

sowie

- Nachweise über die Verfolgungsgründe und -maßnahmen, denen Sie selbst oder die Person Ihrer Vorfahren zwischen 1933 und 1945 ausgesetzt waren.

Weitere notwendige Unterlagen:

- aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original

- gegebenenfalls ein Nachweis darüber, wann die maßgebliche Person Ihrer Vorfahren, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen war, eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatte

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen

Zum Beispiel: Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Spätaussiedlerbescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten/Beamtinnen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden oder Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Meldebestätigungen, Vertriebenenausweise.

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die Verfolgungsgründe und -maßnahmen zulassen

Zum Beispiel: Nachweise über Berufsverbote, Entlassung aus dem öffentlichen Dienst, Entziehung der Zulassung als Arzt/Ärztin oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin; Ausweisungsanordnung; Inhaftierungsunterlagen; Internierungsnachweise; Unterlagen über Enteignungen; Eintragungen der Religionszugehörigkeit in Geburts- oder Heiratsurkunden, Zugehörigkeit zu einer verfolgten Religionsgemeinschaft, Vermerke in Reisepässen oder auf anderen amtlichen Dokumenten; Entschädigungsunterlagen.

9. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) – soweit nicht anders angegeben – müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie

- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Serbien und der Republik Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originaldokumente können regelmäßig erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise ein Original erforderlich sein, wird es ausdrücklich nachgefordert.

10. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist für Sie gebührenfrei.

Bitte beachten Sie, dass im Verfahren von Ihnen aufgewendete Sachkosten (z. B. die Beschaffung von Urkunden, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen) sowohl im Falle der Einbürgerung als auch bei Erlass einer ablehnenden Entscheidung nicht ersetzt werden können.

11. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

12. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 22899358-44900 oder +49 221758-44900 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

Telefaxnummern

+49 22899358-28446 oder +49 221758-28446